

Windhund – Rennverein Greppin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins ist: Windhund-Rennverein Greppin e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Bitterfeld / Land Sachsen-Anhalt
3. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Windhundfreunde mit dem Ziel, die Verbreitung und die Zucht des Windhundes in allen seinen Rassen zu fördern, insbesondere durch die Betätigung auf allen Gebieten des Windhundsports, wie z.B. Training der Windhunde, Durchführung von Windhundrennen und Windhundzuchtschauen. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. auch die Unterweisung seiner Mitglieder in der artgerechten Haltung, Pflege und Aufzucht der Windhunde, die Werbung für alle Windhundrassen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Windhundzucht- und Windhundrennvereinen mit der gleichen Zielsetzung.
4. Der Verein strebt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV) an. Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an und unterwirft sich dieser Satzung und diesen Ordnungen.
5. Der Verein erkennt ferner an, dass Windhund-Renn-Veranstaltungen nur von der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.
6. - Alle Vereinsmitglieder arbeiten aktiv mit, um den Verein zu hohem Ansehen zu verhelfen.
- Die Windhundtrainings, Windhundrennen sind durch alle Mitglieder abzusichern und durchzuführen.
- Die Trainings- und Windhundrenntermine sind den Mitgliedern für das laufende Jahr schriftlich mitzuteilen.
- Jedes Vereinsmitglied beteiligt sich aktiv beim Aufbau der Rennbahn:
 - bei Trainings
 - bei Windhundrennen.
- Betrieben und Sponsoren ist die Möglichkeit gegeben, den Verein zu unterstützen.
- Jedes Vereinsmitglied leistet 20 freiwillige Aufbaustunden zur Erhaltung und Verbesserung der stationären Windhund-Rennbahn. Bei Nichtrealisierung im laufenden Jahr erfolgt eine Bezahlung von 100,00 DM.

Struktur und Organe

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand auf der Grundlage eines Arbeitsplanes durchzuführen.

2. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen notwendig.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied schriftlich durch eine Einladungskarte mit Zeit, Ort und Tagesordnung 14 Tage vor Termin zugestellt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden regelmäßig durch die Schriftführerin im Protokoll festgehalten, auszugsweise werden diese den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

- 1. Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassierer

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute oder Funktionäre für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen (Rennleiter).

Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

Rechenschaftspflicht vor der Mitgliederversammlung besteht einmal im Jahr.

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durch die gewählte Revisionskommission durchgeführt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Finanzierung

1. Bei Neuaufnahme in den Rennverein wird eine Aufnahmegebühr von 50,- DM entrichtet.
Bei Ausschluss oder Verlassen des Vereins ist diese Summe nicht rückzahlbar.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Trainingsgelder sowie die Ausgaben für Kassierer bei Windhund-Rennveranstaltungen, welche nicht dem Verein angehören, werden in der ersten Mitgliederversammlung für das laufende Jahr beschlossen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person nach Maßgabe des § 3 werden, wenn sie Mitglied im DWZRV ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vorstandes des DWZRV. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an die Geschäftsstelle zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Hauptmitglieder
- b) Anschlussmitglieder

- a) Hauptmitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden.
- b) Anschlussmitglied kann jede mindestens 14 Jahre alte Person werden, die mit einem ordentlichen Mitglied zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Anschlussmitglieder zahlen einen geringeren Beitrag und eine geringere Aufnahmegebühr. Anschlussmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

2. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann als Anerkennung für hervorragende Dienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2. Alle Mitglieder sind zur Anerkennung und Befolgung der Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verpflichtet. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen offen.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) dem Tod des Mitglieds
- b) dem freiwilligen Austritt
- c) der Streichung von der Mitgliederliste
- d) dem Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder Vereinsinteressen verstoßen, sich grob unsportlich verhalten, die Grundsätze des Tierschutzes erheblich verletzt oder sonst dem Verein erheblichen Schaden zugefügt hat, vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung zu geben, wobei dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten ist dann die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Auflösung des Vereins

Der Windhund-Renn-Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung muss mit zwei Drittel der Mehrheit bestätigt werden. Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck noch nicht angegeben werden, so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht.

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden oder dem DWZRV zu überlassen. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes muss vorliegen.“

Einstimmig beschlossen und bestätigt in der Mitgliederversammlung im Februar 1993

gezeichnet: Regina Lindner